

Nationalität eines Verdächtigen genannt

Herkunftshinweis kann zu diskriminierender Verallgemeinerung führen

Eine Regionalzeitung berichtet online unter der Überschrift „36-jährige aus (...) erliegt nach Messerattacke Verletzungen“ über eine Gewalttat. Sie teilt mit, der Ehemann der Frau, ein 36-jähriger Syrer, sei wegen des Tatverdachts festgenommen worden. Ein Leser der Zeitung vertritt die Auffassung, dass die Nennung der Staatsangehörigkeit des Tatverdächtigen nicht durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt sei. Sie schüre Vorurteile gegen eine Minderheit. Der Redaktionsleiter teilt mit, man habe die Nationalität genannt, weil es sich bei dem Familiendrama um eine besonders schwere Straftat handele. Daher liege ein großes öffentliches Interesse vor. Eine diskriminierende Verallgemeinerung sieht die Redaktion nicht, weil man die Staatsangehörigkeit nur einmal erwähnt und diese auch nur beiläufig und keineswegs hervorgehoben.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 12 des Pressekodex festgehaltenen Schutzes vor Diskriminierung. Er spricht einen Hinweis aus. Die Passage, dass der Festgenommene ein Syrer sei, ist nicht durch ein begründetes öffentliches Interesse im Sinne der Richtlinie 12.1 des Pressekodex gedeckt. Es bestand kein Anlass, seine Herkunft zu nennen, da ihm zwar ein Tötungsdelikt zur Last gelegt wird, es sich bei diesem allerdings um eine Beziehungstat handelt, die nicht von den in den Praxisleitsätzen zu Richtlinie 12.1 beschriebenen Ausnahmesachverhalten erfasst ist. Auch ohne die Angabe der Nationalität des Verdächtigen hätte der Leser in vollem Umfang über den Vorgang unterrichtet werden können. Die Nennung der Nationalität kann vielmehr zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens im Sinne der Richtlinie 12.1 des Kodex führen.

Aktenzeichen: 1027/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis